

## Richtlinie über die Nothilfe für Kleinunternehmen und Organisationen aufgrund der Corona-Pandemie

# Richtlinie über die Nothilfe für Kleinunternehmen und Organisationen aufgrund der Corona-Pandemie

vom 27.04.2020

Der Gemeinderat Steinhausen

gestützt auf Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006.

beschliesst:

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck

<sup>1</sup> Dieser Richtlinie regelt die kurzfristige Unterstützung von Kleinunternehmen mit Sitz oder einer Betriebsstätte in Steinhausen und von Steinhauser Organisationen während der Corona-Pandemie mit wirtschaftlicher Nothilfe, die vor dem 1. März 2020 gegründet wurden.

<sup>2</sup> Die finanziellen Beiträge der Gemeinde kommen bei den Kleinunternehmen und Organisationen subsidiär zu Anwendung, wenn sie eine unzureichende Entschädigung erhalten haben, insbesondere aus den wirtschaftlichen Massnahmen von Bund und Kanton oder anderen Institutionen, mit Ausnahme der Kurzarbeitentschädigung und Erwerb ersatzbeiträge für Selbständigerwerbende.

## 2 Nothilfe

### § 2 Anspruch

<sup>1</sup> Anspruchsberechtigt sind:

Kleinunternehmen (Einzelunternehmungen, Selbständigerwerbende und juristische Personen) bis fünf Vollzeitstellen mit Sitz oder einer Betriebsstätte in Steinhausen und Steinhauser Organisationen, deren Geschäft aufgrund behördlicher Betriebseinschränkungen ganz oder teilweise geschlossen wurde.

---

<sup>2</sup> Selbständigerwerbende und deren Angehörige, die in den Monaten September 2019 bis Februar 2020 Sozialhilfe bezogen haben, sind von den Leistungen ausgeschlossen.

### **§ 3 Finanzielle Unterstützung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bewilligt auf Antrag die folgende finanzielle Nothilfe:

- a) Für Läden und Betriebe, die aufgrund der Massnahmen des Bundes ganz oder teilweise geschlossen werden mussten, wird die Monatsmiete, bei Eigentum die Hypothekar- oder Baurechtszinsen für März und April 2020 erstattet.
- b) Falls der Bund die Massnahmen verlängert oder zu einem späteren Zeitpunkt erneut ergreift, werden die Monatsmieten, Hypothekar- und Baurechtszinsen entsprechend erstattet. <sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Absatz 1 kommt nur zur Anwendung, wenn der Nachweis erbracht wird, dass eine unzureichende finanzielle Unterstützung aus den Massnahmenpaketen zur Corona-Pandemie von Bund und Kanton Zug geltend gemacht werden konnte. Davon ausgenommen sind die Kurzarbeitentschädigung und die Erwerbsersatzbeiträge für Selbständigerwerbende. <sup>1)</sup>

### **§ 4 Einreichen des Gesuchs**

<sup>1</sup> Wer um einen finanziellen Beitrag der Gemeinde ersucht, kann auf der Website der Gemeinde das Gesuch zur Nothilfe für Kleinunternehmen und Organisationen ausfüllen und bei der Abteilung Finanzen und Volkswirtschaft einreichen.

<sup>2</sup> Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bestätigt in geeigneter Form, dass alle Angaben im eingereichten Antrag vollständig und wahr sind.

<sup>3</sup> Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller entbindet die zuständigen Amtsstellen von Bund, Kanton und Gemeinde, Vermieter sowie die kreditgebenden Banken von den Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis, soweit diese für die Abklärungen der Leistungs- und Rückforderungsansprüchen erforderlich sind.

## **3 Schlussbestimmungen**

### **§ 5 Härtefälle**

Der Gemeinderat kann in Härtefällen Ausnahmen von der Regelung beschliessen.

---

## § 6 Rückzahlung von finanziellen Beiträgen

<sup>1</sup> Werden nachträglich Leistungen aus den bestehenden oder neuen Massnahmen von Bund und Kanton im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ausbezahlt, sind diese unverzüglich zu melden. Die Gemeinde behält sich vor, den von ihr geleisteten Beitrag gemäss § 4 in diesen Fällen zurück zu fordern.

<sup>2</sup> Ist eine juristische Person Bezügerin der Leistung, haftet der Inhaber oder die Inhaberin für die Rückerstattung solidarisch.

<sup>3</sup> Bei Missbrauch sind die gewährten Beiträge zurückzuerstatten und es wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 500.00 verlangt werden.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend per 1. März 2020 in Kraft. Sie gilt längstens bis am 31. Dezember 2021.

1) 2)

## Gemeinderat Steinhausen

Gemeindepräsident Hans Staub

Gemeindeschreiber Thomas Guntli

<sup>1</sup>) geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 25. Mai 2020 (GRB 2020-97)

<sup>2</sup>) geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2021 (GRB 2021-18)

# Gemeinde Steinhausen

Bahnhofstrasse 3  
Postfach 164  
6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11

[info@steinhausen.ch](mailto:info@steinhausen.ch)  
[www.steinhausen.ch](http://www.steinhausen.ch)